

Kinderbetreuungsgeld

Information



Liebe Mütter! Liebe Väter!



Ich gratuliere Ihnen sehr herzlich zum Familienzuwachs!

Die Zeit mit Ihrem Baby ist für Sie und Ihre Familie besonders wertvoll. Das Kinderbetreuungsgeld (KBG), auf das Sie nun Anspruch haben, soll Sie in der intensiven Betreuungsphase finanziell unterstützen, damit Sie sich gerade in der wichtigen ersten Zeit verstärkt Ihrer Familie widmen können. Die flexiblen und partnerschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten des KBG erleichtern die Anpassung an die individuellen Lebensumstände und somit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Über die mit dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes verbundenen Rechte und Pflichten darf ich Sie auf den folgenden Seiten im Überblick informieren.

Alles Gute wünscht Ihnen und Ihrer Familie
Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Susanne Raab". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized initial 'S'.

MMag. Dr. Susanne Raab

Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend
und Integration

Betreuung ist abwechselnd durch beide Elternteile möglich

Mutter und Vater können sich beim Bezug von KBG **abwechseln**, wobei beide Elternteile grundsätzlich an das im Zuge der Erstantragstellung gewählte System (pauschal oder einkommensabhängig) gebunden sind. Innerhalb des Pauschalsystems (KBG-Konto) ist unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Änderung der Variante zulässig.

Zwischen den Eltern ist ein zweimaliger Wechsel zulässig, sodass sich insgesamt drei Blöcke ergeben können. Ein Block muss jeweils mindestens 61 aufeinanderfolgende Bezugstage dauern. Ein gleichzeitiger Bezug durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich. Einzige Ausnahme: Beim erstmaligen Bezugswechsel können die Eltern gleichzeitig bis zu 31 Tage KBG beziehen. Wichtig ist: Bei jedem Wechsel muss ein neuer Antrag ausgefüllt werden.

Bekanntgabe wichtiger Änderungen

Jede bedeutsame Änderung ist unverzüglich – **spätestens aber zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses** – der zuständigen Gesundheitskasse (KBG-Stelle) anzuzeigen.

Änderungen dieser Art sind z. B.:

- Wegfall der Familienbeihilfe
- Neuerliche Schwangerschaft
- Geburt eines weiteren Kindes
- Aufnahme einer Beschäftigung eines oder beider Elternteile/s im Ausland
- Verlegung des Wohnortes

- Auflösung des gemeinsamen Haushalts mit dem Kind
- Vorzeitige Beendigung der Elternkarenz
- Beginn/Beendigung des Bezugs einer Arbeitslosenversicherung, ausländischen Familienleistung, Rente/Pension im In- und auch Ausland
- Aufnahme/Beendigung einer Beschäftigung bei einer Internationalen Organisation

Wichtig!

Wenn Sie diese Mitteilungspflicht nicht einhalten, muss die von Ihnen unter Umständen zu Unrecht empfangene Leistung zurückgefordert werden.

Bitte melden Sie im eigenen Interesse auch jede Änderung Ihres Namens, Ihres Familienstandes und Ihrer Bankverbindung, um eine kontinuierliche Auszahlung des KBG zu gewährleisten.

Nachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Für den Bezug des KBG in voller Höhe ist es nötig, die im Mutter-Kind-Pass **vorgeschriebenen Untersuchungen** (fünf während der Schwangerschaft und fünf nach der Geburt des Kindes) rechtzeitig vorzunehmen und zeitgerecht Ihrer Gesundheitskasse (KBG-Stelle) nachzuweisen (die ersten sechs Untersuchungen bereits bei Antragstellung!). Andernfalls kommt es zu einer Reduktion des KBG um 1.300 Euro pro Elternteil (d. h. beim anderen Elternteil dann, wenn auch dieser KBG bezieht).

Partnerschaftsbonus

Bei annähernd gleicher Aufteilung des KBG-Bezuges (50:50 bis 60:40) gebührt ein Partnerschaftsbonus in Höhe einer Einmalzahlung von 500 Euro je Elternteil. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, die Kinderbetreuung partnerschaftlich zwischen den Eltern aufzuteilen.

Zuverdienstmöglichkeit

Wenn Sie sich für das Pauschalsystem entschieden haben, können Sie jährlich **bis zu 60 Prozent** Ihrer früheren Einkünfte – jedenfalls aber 18.000 Euro (Wert 2023) – zum KBG dazuverdienen, ohne den Anspruch auf KBG zu verlieren.

Für die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld sind besondere Zuverdienstgrenzen zu beachten. Sofern Sie das einkommensabhängige KBG gewählt haben, beträgt Ihre **Zuverdienstgrenze 7.800 Euro (Wert 2023) pro Kalenderjahr**.

Bei Überschreitung der jeweiligen Zuverdienstgrenze muss das zu Unrecht bezogene KBG zurückgefordert werden.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Gesundheitskasse.

Auskünfte erhalten Sie auch bei der Infoline Kinderbetreuungsgeld unter der Telefonnummer **0800 240 014** (kostenlos aus ganz Österreich).

Beachten Sie bitte auch das Ihnen bereits mit dem KBG-Antragsformular übermittelte Informationsblatt zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes.

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien
+43 1 531 15-0

Fotonachweis: iStock (Cover), BKA / Wenzel (S. 1)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: Gerin Druck GmbH

Wien, Jänner 2023

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)